

fügungsrecht darüber zusteht, was namentlich im Falle der Gütertrennung oder eines Sondergutes zutrifft.

Die Vorinstanz stellt nun zunächst für das Bundesgericht verbindlich, weil nicht aktenwidrig, fest, daß der erste eheliche Wohnsitz der Rekurrentin und ihres Ehemannes Basel gewesen sei. Gestützt auf diese übrigens unbestrittene Feststellung erklärt sie dann in richtiger Anwendung von Art. 19 des BG betr. zivilt. B. d. N. u. A., daß sich das Güterrechtsverhältnis der Ehegatten in Basel nach dem Rechte von Baselstadt richte. Wenn sie nun dieses dahin auslegt, daß nach ihm der Ehemann der Rekurrentin über die streitigen Pfändungsgegenstände das Verfügungsrecht und den Besitz an ihnen habe (womit ihm der Gewahrsam im Sinne des SchRG zusteht), so handelt es sich hierbei um eine Anwendung kantonalen Rechtes, deren Richtigkeit das Bundesgericht nicht nachzuprüfen hat. Damit muß der Vorentscheid als bundesrechtlich zutreffend bestätigt werden.

Die Rekurrentin hat nun freilich, um ihr freies Verfügungsrecht an den fraglichen Gegenständen darzutun, sich noch auf einen bernischen Weibergutsherausgabeakt vom Jahre 1895 berufen, den sie dem Pfändungsbeamten beim Pfändungsvollzuge vorgelegt haben will. Allein die beiden kantonalen Instanzen erwähnen diese Urkunde nicht, und es ist also anzunehmen, daß sie ihnen nicht unterbreitet worden sei, um so mehr, als die Rekurrentin keine gegenteilige Behauptung aufgestellt und im kantonalen Verfahren nicht sie, sondern ihr Ehemann als Beschwerdeführer aufgetreten ist. Die Urkunde kann also vom Bundesgericht nicht mehr berücksichtigt werden. Übrigens wäre zu sagen, daß sie die Geltung des baselstädtischen Güterrechtes, das nach dem obigen anwendbar ist, nicht zu beeinträchtigen vermöchte.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

125. Entscheid vom 6. Oktober 1908 in Sachen **A. Müller & Cie.**

Wechselbetreibung. Sie findet statt gegen den Uebernehmer des Geschäftes des Acceptanten mit Aktiven und Passiven.

A. Die Kollektivgesellschaft Müller & Ray stellte am 23. März 1908 ein Accept von 1900 Fr. aus, das in der Folge dem Rekursgegner Spizfaden indossiert wurde. Laut Publikation im Handelsamtsblatt wurde die genannte Gesellschaft am 18. Mai 1908 gelöst und deren Aktiven von der neuen Firma A. Müller & Cie., der nunmehrigen Rekurrentin, übernommen. Da jenes Accept ungelöst blieb, verlangte dessen Inhaber, Spizfaden, gegen die Rekurrentin die Wechselbetreibung. Das Betreibungsamt Zürich I verweigerte diese, weil die Rekurrentin nicht wechselrechtlich belangt werden könne, indem sich ihre Unterschrift nicht, wie Art. 808 OR erfordere, auf dem Wechsel befinde. Infolge Beschwerde des Rekursgegners verhielt die untere Aufsichtsbehörde das Amt zur Ausstellung des Zahlungsbefehles in der verlangten Wechselbetreibung. Die Firma A. Müller & Cie. rekurrirte hiergegen unter Berufung auf die Begründung, die das Betreibungsamt der Ablehnung der Betreibung gegeben hatte.

B. Mit ihrem Rekurs von der kantonalen Aufsichtsbehörde am 25. August 1908 abgewiesen, hat ihn nunmehr die Firma A. Müller & Cie. rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen und dabei neuerdings auf Aufrechthaltung der betreibungsamtlichen Verfügung angetragen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Für die Beurteilung des Rekurses ist der Bundesgerichtsentscheid in Sachen Basler Unterrichtskontor (Archiv 2 Nr. 57) präjudiziell. Darin wird ausgesprochen, daß laut bundesgerichtlicher Praxis (NS 19 Nr. 43 Erw. 5) der Uebernehmer von Aktiven und Passiven eines Geschäftes aus der Wechselunterschrift seines Vorgängers ebenfalls, ohne daß somit der Wechsel seine Unterschrift trägt, wechselrechtlich haftet und also für seine Wechselverpflichtung der Wechselbetreibung untersteht, wenn er auf Konkurs betreibbar ist. In tatsächlicher Beziehung treffen bei der

Rekurrentin all diese Voraussetzungen zu, da sie für eine Wechselschuld der Firma, deren Aktiven und Passiven sie übernommen hatte, betrieben werden will und als im Handelsregister eingetragene Kollektivgesellschaft der Konkursbetreibung unterliegt. Gemäß dem genannten Entscheide, an dessen Erwägungen festgehalten wird, ist somit ihr auf Verweigerung der Wechselbetreibung gerichteter Rekurs abzuweisen. Dieser Entscheid hat auch bereits ausgeführt, daß bei dem frühern Bundesgerichtsentscheid in Sachen Bodenheimer & Schubarth (Archiv 11 Nr. 10), auf den sich die Rekurrentin beruft, eine andere Frage (die der wechselfähigen Haftung des Kollektivgesellschafters für Wechselschulden der Gesellschaft) zu lösen war. Unerheblich sind endlich die Behauptungen, die Rekurrentin „schulde materiell nichts aus dem Wechsel“ und der Wechsel sei von einer handlungsunfähigen Person ausgestellt und damit keine gültige Wechselobligation begründet worden. Diese Einwendungen können die Betreibungsbehörden (Betreibungsamt und Aufsichtsbehörde) nicht als Gründe für eine Ablehnung der Wechselbetreibung prüfen, sondern sie sind, weil die materielle Seite des Rechtsverhältnisses beschlagend, durch Rechtsvorschlag gegen den Zahlungsbefehl geltend zu machen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

126. Entscheid vom 6. Oktober 1908 in Sachen Affolter-Christen & Cie. und Konsorten.

Grundpfandverwertung; Stellung der Hypothekargläubiger.

A. Die beiden Liegenschaften Bartenheimerstraße 15 und 17 in Basel standen zu gleichen Teilen im Miteigentum von H. Schatzmann und Fr. Hauert. Beide Parzellen waren für je eine Forderung von 20,000 Fr. im ersten Range hypothekarisch belastet (Gläubiger bei Parzelle 15 die Schweiz. Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, bei Parzelle 17 Adele Bujard). Außerdem war der Anteil Schatzmanns an den beiden Liegenschaften dem Miteigentümer Hauert im zweiten Range für eine Forderung von 6200 Fr.

und der Basler Kantonalbank im dritten Range für eine solche von 58,000 Fr. verschrieben. Der Anteil Schatzmanns kam infolge Grundpfandverwertung am 23. April 1907 zur betreibungsamtlichen Versteigerung und wurde Hauert gegen 20,168 Fr. 75 Cts. (Parzelle 15) und 20,598 Fr. 35 Cts. (Parzelle 17) zugeschlagen. Der Kaufpreis war gemäß der am 8. Oktober aufgelegten und am 19. Oktober rechtskräftig gewordenen „Abrechnung“ zur Tilgung der beiden ersten Hypotheken zu verwenden und wurde dadurch bis auf die beiden Beträge von 2 Fr. 85 Cts. (Parzelle 15) und 2 Fr. 55 Cts. (Parzelle 17), die dem Käufer als Hypothekargläubiger zufließen, erschöpft. Diesen Kaufpreis nun forderte das Betreibungsamt vom Käufer Hauert nicht in bar ein, sondern begnügte sich mit der Erklärung der beiden Gläubiger erster Hypothek, daß sie sich für ihre Forderungen an den Gantkäufer halten und das Betreibungsamt entlasten.

B. Hiergegen führten die heutigen Rekurrenten, Affolter-Christen & Cie. und Konsorten Beschwerde mit dem Antrage: das Betreibungsamt anzuhalten, den Gantkaufpreis beförderlich in bar einzufordern. Zu ihrer Legitimation machten sie — unter Vorlegung eines Beleges dafür — geltend, daß sie der Kantonalbank für ihre im dritten Range sichergestellte Forderung an Schatzmann Bürgschaft geleistet und diese Forderung bezahlt hätten und in die Rechte der Gläubigerin eingetreten seien. In der Sache selbst führten sie aus, das Vorgehen des Betreibungsamtes betachtliche sie und enthalte eine Rechtsverweigerung.

C. Die kantonale Aufsichtsbehörde hat die Beschwerde am 18. August 1908 als verspätet abgewiesen.

Ihren Entscheid haben die Beschwerdeführer rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Begehren, den Beschwerdeantrag gutzuheißen.

Die Vorinstanz hat von Gegenbemerkungen zum Rekurse abgesehen. Das Betreibungsamt spricht sich für Abweisung desselben aus.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Laut der rechtskräftigen „Abrechnung“ (Verteilungsplan) vom 8. Oktober 1907 hat der Reinerlös aus dem Kaufpreis von 20,168 Fr. 75 Cts. (Parzelle 15) und 20,598 Fr. 35 Cts. (Parzelle